



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 36.175/2-I/3/84

Wien, am 7. Juli 1984

736 IAB

ANFRAGEBEANTWORTUNG
=====

1984-07-09
zu 729 IJ

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Mai 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 729/J, betreffend die Bezahlung von über einer halben Million Schilling an den Pressereferenten des Bundesministers für Inneres, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Herbst 1983 teilte das Bundesministerium für Inneres dem Dienstgeber des Dr. DRÖSSLER, dem Konsumverband Österreich, schriftlich mit, daß Dr. DRÖSSLER in seiner Tätigkeit als Pressesprecher des Bundesministers für Inneres noch bis 31.12. 1983 benötigt werde und daß er ab 1.1.1984 dem Konsumverband nach Maßgabe des zwischen dem Verband und Dr. DRÖSSLER bestehenden Dienstvertrages zur Verfügung stünde.

Der Konsumverband setzte daraufhin das Bundesministerium für Inneres in Kenntnis, daß sich im Bereich des Verbandes für Dr. DRÖSSLER kein adäquates Betätigungsfeld finde und der Verband daher beabsichtige, das Dienstverhältnis zu kündigen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Dienstvertrages und des Kollektivvertrages für die Angestellten in der Privatwirtschaft, sei bei Kündigung durch den Dienstgeber die Auflösung des Dienstverhältnisses nur zum Quartalsende möglich und betrage die Kündigungsfrist 4 Monate, weshalb der nächstmögliche Kündigungstermin der 29.2.1984 zum 30.6.1984 wäre. Überdies bestünde nach dem Kollektivvertrag ein Anspruch auf Abfertigung

- 2 -

in Höhe von drei Monatsbezügen.

Im Hinblick darauf, daß Dr. DRÖSSLER während der gesamten Dauer seines Dienstverhältnisses zum Konsumverband an das Bundesministerium für Inneres ausgeliehen gewesen sei, erwarte der Konsumverband, daß das Bundesministerium für Inneres auch für die Weiterzahlung der Bezüge während der Kündigungszeit sowie auch für die Kosten der Abfertigung aufkomme.

Da diesem Verlangen des Konsumverbandes die grundsätzliche Begründung nicht abgesprochen werden konnte, wurde im Verhandlungswege versucht, eine Reduzierung des erforderlichen Beitrages (insgesamt rund neun Monatsbezüge) herbeizuführen. Hierbei wurde als einvernehmliche Lösung zwischen den drei Beteiligten erreicht, daß Dr. DRÖSSLER einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses zum 31.12.1983 unter der Voraussetzung zustimmte, daß er außer der kollektivvertraglich zustehenden Abfertigung in Höhe von drei Monatsbezügen eine Kündigungsentschädigung in Höhe dreier weiterer Monatsbezüge (anstelle der sonst zustehenden sechs Gehälter Jänner bis Juni 1984) erhalte. Durch diese einvernehmliche Lösung ersparte sich das Bundesministerium für Inneres die Zahlung dreier weiterer Bezüge.

Zu Frage 2:

Der ausbezahlte Betrag kann unter Berufung auf das Datenschutzgesetz nicht genannt werden, weil daraus die Höhe der monatlichen Bezüge abgeleitet werden könnte, wodurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden könnten.

Zu Frage 3:

Die Auszahlung beruhte auf den Bestimmungen des Kollektivver-



- 3 -

trages der Privatangestellten und des Dienstvertrages des Dr. DRÖSSLER mit dem Konsumverband.

Zu Frage 4:

Dr. DRÖSSLER war vom 9.6.1977 bis 31.12.1983 im Bundesministerium für Inneres beschäftigt.

Zu Frage 5:

Die Kosten betrugen insgesamt ö.S. 6,613.186,85 zuzüglich Mehrwertsteuer von ö.S. 1,190.373,76, zusammen also ö.S. 7,803.560,61. Dieser Betrag umfaßt neben dem Gehalt und der Mehrleistungszulage auch alle Dienstgeberbeiträge, Kilometergeld, Telefonkostenersatz und Reisegebühren.

Zu Frage 6:

An den Konsumverband wurden ö.S. 5,896.794,64 plus Mehrwertsteuer ö.S. 1,061.423,17, zusammen also ö.S. 6,958.217,81 bezahlt.

Karl Blecha